

## 9. Menschenrechtsorientierte Flüchtlings- und Integrationspolitik

### 9.1 Erstaufnahme und Ausgestaltung des Asylverfahrens in Thüringen

Nr.	Maßnahmen aus den Aktionsplänen TIK I sowie des Maßnahmenkatalogs zur lagebedingten Anpassung	Vorschlag TIK II
<p><b>Zielstellung:</b> „<i>Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Asylsuchenden in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (EAE) richtet sich nach dem Grundsatz einer humanitären Unterbringung der Betroffenen unter Berücksichtigung von Gewaltschutz und der Belange besonders schutzbedürftiger Personen (Kinder, Schwangere, Opfer von Folter etc.).</i>“</p>		
9.1.01	<p>Das <b>Standort- und Unterbringungskonzept</b> der Landesregierung wird entsprechend des Bedarfs unter Berücksichtigung der aktuellen Zugangszahlen sowie der Prognosen des BAMF in erforderlichen Zeitabständen <b>aktualisiert</b>. Dementsprechend werden die in Thüringen betriebenen EAE gegebenenfalls soweit angepasst, dass sie weiterhin den Grundsätzen einer <b>humanitären Unterbringung</b> voll umfänglich entsprechen.</p>	
9.1.02	<p><b>Qualitätsstandards</b>, einschließlich eines <b>Unterbringungs- und Gewaltschutzkonzepts</b>, werden für die betriebenen EAE erarbeitet und nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der haushalterischen Möglichkeiten umgesetzt. Diese werden hinter den Mindeststandards der ThürGUSVO unter Berücksichtigung der besonderen Situation in den EAE nicht zurückstehen. Das Konzept berücksichtigt neben räumlichen und baulichen Standards der Unterkunft und der Gestaltung des Außenbereichs auch eine gesunde und den interkulturellen Anforderungen gerecht werdenden Verpflegung, eine bedarfsgerechte und qualifizierte soziale Betreuung, ausreichende Sprach- und Orientierungskurse sowie Angebote für Kinder- und Jugendliche. Ein niederschwelliges Beschwerdesystem wird angestrebt.</p>	
9.1.03	<p>Für die schnelle <b>Identifizierung besonders schutzbedürftiger Menschen</b> wird für die EAE ein Konzept erarbeitet und umgesetzt, um den Anforderungen der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) zu entsprechen.</p>	
9.1.04	<p>Das <b>Personal der EAE</b> wird regelmäßig durch Schulungs- und Fortbildungsangebote <b>interkulturell sensibilisiert</b>. Die Bereitschaft dazu ist Einstellungsvoraussetzung.</p>	
9.1.05	<p>Für einen schnellen Beginn des Integrationsprozesses werden bei ausreichender Verweildauer neu zugewanderte Geflüchtete in den EAE zu ihren <b>Bildungs-, Berufs- und Arbeitschancen beraten</b>. Außerdem sollen bei einer längeren Verweildauer Asylsuchender in EAE bereits dort <b>Orientierungs- und Sprachkurse</b> angeboten werden.</p>	

9.1.06	<p>Die Landesregierung prüft, wie insbesondere der <b>Schutz von Frauen und Kindern</b> im Rahmen der Unterbringung gewährleistet werden kann und ob es dafür einer besonderen Einrichtung oder Unterbringungsform bedarf.</p> <p>Die Erstunterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes muss auch die besonderen Bedarfe der ganz überwiegend aus der Ukraine einreisenden Frauen und Kinder und älteren Menschen berücksichtigen und deren psychischer Verfassung aufgrund von Kriegserlebnissen Rechnung tragen. Die Einrichtung ist entsprechend bedarfsgerecht auszustatten.</p>	
9.1.07	<p>Die <b>Fachreferate</b> des für Aufnahme und Integration zuständigen Ministeriums sind angesichts des durch den hohen Zuzug an Geflüchteten gestiegenen Bearbeitungsaufwands <b>personell bedarfsgerecht auszustatten</b>. Insbesondere soll eine Stelle für Gewaltschutz- und Kinderschutzkoordination und eine Stelle zur Umsetzung des Erst-Screenings im Rahmen der Erstaufnahme (Umsetzung der EU-Aufnahme-Richtlinie) geschaffen werden.</p>	
<p><b>Zielstellung:</b> „<i>Die qualitative Verteilung der Asylsuchenden auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist zu gewährleisten.</i>“</p>		
9.1.08	<p>Ein <b>Verteilungsverfahren</b> in die Kommunen nach einem dynamischen Integrationsschlüssel wird angestrebt, das neben der Einwohnerzahl auch verschiedene andere <b>integrationsrelevante Faktoren</b> bei der Verteilung berücksichtigt.</p>	
9.1.09	<p>Der <b>Informationsfluss zwischen den EAE und den Kommunen</b> bezüglich der Verteilung der aufzunehmenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber auf die Landkreise und kreisfreien Städte wird verbessert.</p>	
<p><b>Zielstellung:</b> „<i>Bei der Unterbringung von und dem Umgang mit Asylsuchenden wird nicht nach Herkunftsländern unterschieden.</i>“</p>		
9.1.10	<p>Die Landesregierung wird im Freistaat Thüringen <b>keine</b> besonderen Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von <b>Abschiebezentren</b> einrichten.</p>	
9.1.11	<p>Es ist darauf zu achten, dass zwischen den unterschiedlichen Gruppen der Geflüchteten möglichst <b>wenig Konfliktpotential</b> aufgrund der <b>unterschiedlichen gesetzlichen Behandlung</b> entstehen kann.</p>	

**Zielstellung: „Die Asylverfahren sind schnell und mit guter Qualität durchzuführen und eine Asylverfahrensberatung steht zur Verfügung.“**

9.1.12	Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene für <b>schnelle Asylverfahren</b> ein; dies gilt ganz besonders für die Asylverfahren unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA).	
9.1.13	<b>Asylverfahrensberatung</b> wird weiterhin <b>bedarfsgerecht in allen belegten EAE</b> eingerichtet.	

Ergänzend neue Maßnahmen zu 9.1:

## 9.2 Unterbringung, Beratung und Betreuung in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Nr.	Maßnahmen aus den Aktionsplänen TIK I sowie des Maßnahmenkatalogs zur lagebedingten Anpassung	Vorschlag TIK II
<b>Zielstellung:</b> „Eine menschenwürdige Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften sowie bei der dezentralen Wohnungsunterbringung wird gewährleistet.“		
9.2.01	Eine <b>vorrangige Unterbringung</b> Asylsuchender und Geduldeter in <b>Wohnungen</b> wird angestrebt.	
9.2.02	Die Mindeststandards nach der ThürGUSVO werden überarbeitet. Ein Konzept für die <b>Überprüfung der Einhaltung der Mindeststandards</b> ist zu erarbeiten. Der Thüringer Beauftragte für Menschen mit Behinderungen ist dabei im Zusammenhang mit Fragen der Barrierefreiheit einzubeziehen. Die Gewaltschutzkonzepte und die Bedarfe schutzbedürftiger Menschen sind zu berücksichtigen. In der ThürGUSVO wird festgelegt, dass das Personal in den Gemeinschaftsunterkünften und in der Sozialbetreuung durch entsprechende Schulungs- und Fortbildungsangebote interkulturell sensibilisiert wird. Die Bereitschaft zur Teilnahme an den Angeboten ist bei der Einstellung zu berücksichtigen.	
9.2.03	Die Landesregierung prüft regelmäßig die <b>Höhe der Sozialbetreuungspauschale</b> nach Maßgabe der ThürFlüKEVO.	
9.2.04	Besondere Einrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Menschen ( <b>Abschiebezentren</b> ) werden durch die Thüringer Landesregierung <b>nicht geschaffen</b> .	
9.2.05	Die Unterstützung von Ehrenamt und insbesondere die <b>Beratung ehrenamtlicher Gastgebender ist zu fördern</b> .	
9.2.06	<b>Ungleichbehandlung und Diskriminierung bei der Wohnungsunterbringung</b> von anerkannten Geflüchteten aus sonstigen Drittstaaten und Ukrainerinnen und Ukrainern ist zu vermeiden.	
<b>Zielstellung:</b> „Eine bedarfsgerechte Beratung von Asylsuchenden, Menschen mit Schutzstatus und Geduldeten wird in den Kommunen sichergestellt.“		
9.2.07	<p><b>Migrationsberatungsangebote für Jugendliche und Erwachsene</b> mit Migrationshintergrund werden bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt. Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass die derzeitige Einschränkung der Zielgruppenberatung auf Teilnahmeberechtigte von Integrationskursen auf alle hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund erweitert wird.</p> <p>Die Beratungsangebote von Migrationsberatungsstellen für Jugendliche und Erwachsene (JMD und MBE) sowie von Flüchtlingsberatungsstellen werden flächendeckend, insbesondere auch im ländlichen Raum, ausgebaut.</p>	

	Dafür setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene ein. Die Landesregierung ergänzt bedarfsgerecht das Sozial- und Migrationsberatungsangebot soweit und solange Defizite bestehen.	
9.2.08	Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass die <b>Beratungsangebote bedarfsdeckend</b> finanziert werden. Solange und soweit die Beratungsangebote des Bundes nicht ausreichen, <b>ergänzt</b> die Landesregierung diese bedarfsgerecht. Die <b>Sozialberatungsrichtlinie</b> für die Beratung und Betreuung anerkannter Geflüchteter wird <b>bedarfsgerecht aufgestockt</b> , um auch die ukrainischen Geflüchteten zu unterstützen.	
9.2.09	Die Landesregierung ergänzt die <b>Asylverfahrensberatungsangebote</b> des Bundes <b>bedarfsgerecht</b> .	
9.2.10	<b>Menschen mit Behinderungen</b> sind bei der Beantragung erforderlicher Hilfsmittel, von Assistenz sowie des Schwerbehindertenausweises gemäß dem SGB IX oder der Erlangung einer medizinischen Behandlung <b>besonders zu unterstützen</b> .	
<b>Zielstellung:</b> „ <i>Mediation wird als Verfahren zum Abbau von Spannungen und Lösung von Konflikten verstärkt eingesetzt.</i> “		
9.2.11	Das Land unterstützt die Kommunen bei der Inanspruchnahme und <b>Vermittlung von Mediationsangeboten</b> bei Spannungen und Konflikten zwischen Migrantinnen und Migranten, Behörden, Hilfsorganisationen, Institutionen, ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie weiteren beteiligten Bürgerinnen und Bürgern.	

Ergänzend neue Maßnahmen zu 9.2:

### 9.3 Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (UMA)

Nr.	Maßnahmen aus den Aktionsplänen TIK I sowie des Maßnahmenkatalogs zur lagebedingten Anpassung	Vorschlag TIK II
<b>Zielstellung:</b> „Das Kindeswohl der UMA ist umfassend zu schützen.“		
9.3.01	Das <b>SGB VIII</b> bleibt für UMA <b>volumfähig</b> und ohne Einschränkungen bestehen. Dafür setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene ein.	
9.3.02	Die <b>Fördermöglichkeiten des SGB VIII</b> werden <b>über die Volljährigkeit</b> hinaus für eine gelingende berufliche und soziale Integration genutzt. Die dahingehende Beratung des Landesjugendamtes ist weiter aufrecht zu erhalten und auszubauen.	
9.3.03	Allen UMA werden unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus von Beginn ihres Aufenthaltes an <b>lückenlose Spracherwerbsmöglichkeiten</b> , der <b>Zugang zu Bildungsangeboten und eine Beratung zu beruflichen Perspektiven</b> zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu <b>ärztlicher und psychosozialer Beratung</b> sowie Behandlung wird uneingeschränkt gewährleistet.	
9.3.04	Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene für <b>schnelle Asylverfahren und einheitliche Rechtsanwendung</b> ein.	
<b>Zielstellung:</b> „Jugendämtern, Vormündern und anderen mit UMA befassten Personen und Institutionen werden ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote u. a. zu interkultureller Kompetenz sowie zur asyl- und ausländerrechtlichen Beratung der UMA zur Verfügung gestellt.“		
9.3.05	Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages wird bedarfsgerecht eine <b>Fachberatungsstelle UMA</b> zu Fragen des Ausländer- und Asylrechts vorgehalten. Die Fachberatungsstelle UMA soll im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages fortgeführt und auch für neue Aufgabenstellungen anhand ermittelter Bedarfe ausgebaut werden.	
9.3.06	Die Landkreise/kreisfreien Städte werden gebeten, die <b>Anwerbung ehrenamtlicher Vormünder</b> zu intensivieren und bei der Qualifizierung und Begleitung dieser Personengruppe zu prüfen, inwiefern das Projektmodell „Do it“ der Diakonie Wuppertal berücksichtigt werden kann.	

9.3.07	Häufig aufkommende Fragen werden als <b>FAQ</b> in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert.	
9.3.08	Die Thüringer Jugendämter werden gebeten, bei <b>Alterseinschätzungen</b> von unbegleiteten Minderjährigen die <b>Handlungsempfehlungen</b> zur Alterseinschätzung <b>des BUMF</b> sowie die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit den unbegleiteten Minderjährigen <b>der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter</b> (BAGLJÄ) vom 26. bis 28. April 2017 anzuwenden.	

Ergänzend neue Maßnahmen zu 9.3:

## 9.4 Perspektiven für Menschen mit Duldungen schaffen

Nr.	Maßnahmen aus den Aktionsplänen TIK I sowie des Maßnahmenkatalogs zur lagebedingten Anpassung	Vorschlag TIK II
<b>Zielstellung:</b> „Die Landesregierung wirkt darauf hin, die Integration von Geduldeten so früh wie möglich bedarfsgerecht zu unterstützen.“		
9.4.01	Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die <b>gesellschaftliche Teilnahme</b> von Geduldeten und ihren Familien <b>verbessert</b> wird. Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene für die <b>Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes</b> ein.	
9.4.02	Die Landesregierung prüft die <b>Öffnung bestehender Landesmaßnahmen für Geduldete</b> .	
<b>Zielstellung:</b> „Geduldeten soll der Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis erleichtert werden.“		
9.4.03	Die Landesregierung wirkt auf Bundesebene darauf hin, <b>Geduldeten</b> für eine berufliche Ausbildung und die anschließende Arbeitsplatzsuche eine <b>echte Aufenthaltserlaubnis statt nur einer Ausbildungsduldung</b> zu erteilen.	
9.4.04	Die Landesregierung wirkt auf Bundesebene darauf hin, dass bei geduldeten Personen bei nachgewiesenen Integrationsleistungen die <b>Frist zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verkürzt</b> wird.	
9.4.05	Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass grundsätzlich <b>keine Abschiebungen nach Afghanistan</b> erfolgen, solange sich die Sicherheitslage dort nicht nachhaltig verbessert hat.	
9.4.06	Die Landesregierung plant auf der Grundlage eines Landtagsbeschlusses die Ausländerbehörden anzuweisen, den <b>Opfern rassistischer und rechtsmotivierter Straftaten und Vergehen eine Bleibemöglichkeit</b> mindestens bis zum Abschluss des jeweiligen Ermittlungs- und Strafverfahrens zu gewähren.	

Ergänzend neue Maßnahmen zu 9.4:

## 9.5 Freiwillige Rückkehr fördern und Kindeswohl vorrangig beachten

Nr.	Maßnahmen aus den Aktionsplänen TIK I sowie des Maßnahmenkatalogs zur lagebedingten Anpassung	Vorschlag TIK II
<b>Zielstellung:</b> „Der freiwilligen Ausreise wird Vorrang vor der Abschiebungen eingeräumt.“		
9.5.01	Vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sollen die Ausländerbehörden Familien mit Kindern oder Jugendlichen nachweislich <b>über mögliche Aufenthaltstitel aufgrund guter Integration oder die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Härtefallkommission</b> informiert haben, um im Interesse des Kindeswohls Kindern und Jugendlichen eine Abschiebung nach Möglichkeit zu ersparen.	
9.5.02	<b>Rückkehrberatungsstellen</b> werden im Rahmen der kontinuierlichen Projektförderung bedarfsgerecht ausgebaut und dezentralisiert.	
<b>Zielstellung:</b> „Bei Abschiebungen ist die Menschenwürde zu schützen und das Kindeswohl vorrangig zu beachten.“		
9.5.03	Die <b>Wirksamkeit des Abschiebelasses zur Beachtung des Kindeswohls</b> und hinsichtlich der Einschränkung nächtlicher Abschiebungen ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.	
9.5.04	Die <b>verpflichtende Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden und Jugendämtern</b> bei der Berücksichtigung des Kindeswohls im Zusammenhang mit <b>aufenthaltsbeendenden Maßnahmen</b> wird ausgebaut und verstetigt. Es ist sicherzustellen, dass Jugendämter in die Verfahren ausreichend involviert werden.	
9.5.05	In den <b>Wintermonaten vom 1. November bis 31. März</b> sind <b>Abschiebungen nur</b> durchzuführen, wenn eine Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis führt, dass eine <b>Rückkehr in Würde und Sicherheit möglich</b> ist. In die Einzelfallprüfung sollen die Witterungsbedingungen in den jeweiligen Herkunftsländern und das eventuelle Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit mit einbezogen werden.	

Ergänzend neue Maßnahmen zu 9.5:

## 9.6 Familiennachzug

Nr.	Maßnahmen aus den Aktionsplänen TIK I sowie des Maßnahmenkatalogs zur lagebedingten Anpassung	Vorschlag TIK II
<p><b>Zielstellung:</b> „Der Familiennachzug wird gefördert.“</p>		
9.6.01	Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene für die <b>Öffnung des Familiennachzugs</b> auch für subsidiär geschützte Personen ein.	
9.6.02	Die <b>Aufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge wird regelmäßig verlängert</b> , solange sich an der Situation für syrische Flüchtlinge aufgrund des Bürgerkrieges in Syrien keine wesentlichen Änderungen ergeben.	
9.6.03	Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene für <b>schnellere Terminvergaben und Visaverfahren</b> zur Gewährleistung eines schnelleren Familiennachzugs ein.	
9.6.04	Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass der <b>Nachzug von minderjährigen ledigen Geschwistern</b> gemeinsam mit ihren Eltern zu UMA, die ein Recht auf Familiennachzug haben, grundsätzlich ermöglicht wird.	

Ergänzend neue Maßnahmen zu 9.6: